

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone

nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
§ 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz -Verordnung (BImSchVO)
i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verlängerung

Neuantrag

Umwelt-Zone/n	
---------------	--

1. Antragsteller/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Kraftfahrzeug

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> LKW/Bus	Weitere Fahrzeuge im Haushalt/Fuhrpark <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
-----------------------	--	---

Dem Antrag ist eine Kopie des Kfz-Scheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I beizulegen.

3. Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

3.1 Verkehrsverbotsbefreiung für Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt

(Hinweis: Hierunter sind Fahrzeuge für den öffentlichen Personennahverkehr, Schulfahrten, Quell- und Zielverkehr von Reisebussen, Zu- und Abfahrten zu Veranstaltungen zu verstehen)

3.1.1 Anlass/Begründung

3.1.2 Zeitpunkt/Dauer

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de

Form-Solutions
Artikel-Nr. 122842



3.2 Verkehrsverbotsbefreiung aus folgenden Gründen (Quell- und Zielverkehr)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- 3.2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z. B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte)
- 3.2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z. B. zum Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfsdienste)
- 3.2.3 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z. B. notwendige Arztbesuche; bei Schichtdienst kein Ausweichen auf öffentlichen Verkehr möglich)
- 3.2.4 Fahrten, die zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen unbedingt erforderlich sind (z. B. Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind)
- 3.2.5 Fahrten aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (Durchführung von Schwertransporten, Zu- und Abfahrt von Veranstaltungen)

3.2.6 Anlass/Begründung

3.2.7 Zeitpunkt/Dauer

- bei Vorliegen der nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzungen**
(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- Die Nachrüstung des Kfz mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem ist technisch nicht möglich, weil ein entsprechendes System aktuell am Markt nicht angeboten wird oder die Nachrüstung nicht realisierbar ist (Bescheinigung durch z. B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller).

oder

- Zum Austausch des Kraftfahrzeuges ist ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden und die Auslieferungsverzögerung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

4. Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise beifügen)

- 4.1 Das Fahrzeug weist auf Grund seines speziellen Einsatzzwecks technische Besonderheiten auf (z. B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge)

und

- 4.2 Es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich (Bescheinigung durch z. B. TÜV, DEKRA, Fachwerkstatt, Fahrzeughersteller)

und

- 4.3 Der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

4.4 Zeitpunkt/Dauer

--

5. Verkehrsverbotsbefreiung für Fahrten zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

- 5.1 Eigenes Transportfahrzeug eines Landwirts wird zur Direktvermarktung von Frischwaren im Markthandel genutzt

und

- 5.2 Es ist nachweislich dauerhaft keine Nachrüstung mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem erhältlich

und

- 5.3 Der Ersatz durch ein schadstoffärmeres Alternativfahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

5.4 Zeitpunkt/Dauer

--

6. Erläuterungen

--

7. Beigefügte Nachweise/Unterlagen

--

Die Angaben sind vollständig und richtig!

Ort, Datum

Unterschrift

--	--